

demokratische Aufbau unserer Verwaltung von unten her vorgenommen werden muß. Die organische Entwicklung von unten her kann nur von den Gemeinden und Städten über die Kreise und über die Verwaltung des Landes zu einer Verfassung für ein einheitliches Deutschland führen. Wir sehen über die dem Entwurf anhaftenden Mängel hinweg die Möglichkeit, den Entwurf zur Grundlage allerdings sehr eingehender Erörterungen zu machen. Es erscheint für die Zukunft wünschenswert, Entwürfe nicht auf Kosten der Klarheit und einer gründlichen Vorbereitung mit einer beiderseitigen Erfordernisse nicht ausgleichenden Schnelligkeit vorzulegen. Es dürfte angesichts der Notwendigkeit der Ausschlußberatung nicht erforderlich sein, das Haus auf Mängel hinzuweisen, die sich bei einer Durcharbeitung des Entwurfs zum großen Teil von selbst aufzeigen. Nur kurz sei bemerkt, daß es nicht tragbar erscheint, durch irgendwelchen Zwang den Kreisen die Erträge der Gemeindebehörden auf Kosten der Gemeinden und Städte zuzuführen, wobei man deren Haushaltspläne, und damit die finanzielle Existenzmöglichkeit der Gemeinden und Städte, in Frage stellt. Es wird vor allem auch zu erörtern sein, in welchem Umfange man die Kreise ermächtigen kann, Betriebe zu errichten oder sich an ihnen zu beteiligen und was man unter der „Überführung von Betrieben“ auf die Kreise zu verstehen hat. Es wird weiter zu klären sein, inwieweit die Kreisordnung mit dem vorliegenden Entwurf der Landesordnung, z. B. beim Vergleich des § 41 mit § 56 L.O., vereinbar ist.

Es ist selbstverständlich, daß den Kreisen sowohl politisch wie wirtschaftlich ein weitgehendes Eigenleben zugestehen ist. Wir sehen aber in der Zuweisung nicht klar umrissener, aber weitgehender wirtschaftlicher Aufgaben eine Gefahr für die den Kreisen in erster Linie obliegenden Aufgaben. Eine Ausweitung dieser Aufgaben, noch dazu in einer Sollvorschrift, birgt angesichts der Schwierigkeiten in den die Lebensnotwendigkeiten berührenden Fragen die Gefahr der Zersplitterung und Ablenkung von den Dingen, die primär zu lösen sind und in den Kreisen auf den Sektoren der Ernährung und Versorgung liegen.

Wir halten es nicht für sachfördernd, dem Hause schon jetzt konkrete Abänderungsvorschläge zur Kreisordnung vorzulegen, wir werden sie vielmehr im Ausschuß zur Prüfung und Diskussion stellen, dem wir auch den Entwurf Koenen zu überweisen beantragen.

Präsident Buchwitz:

Das Wort hat der Abg. Köster.

Abgeordneter Köster (CDU):

Meine Damen und Herren!

Seitens der Fraktion der Christlich-Demokratischen Union möchte ich zu dem Antrag Koenen betr. die Kreisordnung dahingehend Stellung nehmen, daß ich der Meinung Ausdruck gebe, daß diese Kreisordnung einen logischen, weiteren Schritt darstellt, nachdem wir die demokratische Gemeinde-Verfassung erhalten haben. Wir sind jetzt nach Durchsicht des Antrages der Ansicht, daß es gerade bei dieser Materie ganz besonders darauf ankommen wird, sie zu prüfen, und zwar jede einzelne Formulierung. Das ist notwendig, da wir Neuland betreten und jede einzelne juristische Fassung dieser Bestimmung genau zu beachten sein wird.

Es wird nun Sache der Ausschlußberatung sein, jeden einzelnen Paragraphen genau durchzunehmen und das Für und Wider der Formulierungen zu erwägen. Es ist ganz klar, daß wir vor einer neuen Aufgabe stehen, die gerade diesem hohen Hause erwächst. Als übergeordnetes Organ haben wir die Aufgabe, die Dinge zu lenken und vor allem den Ausschüssen die notwendige Grundlage zu ihrer Arbeit zu geben, die ja die Aufgaben des

übergeordneten Organs wahrzunehmen haben werden. Wir sind dabei der Meinung, daß es ganz besonders darauf ankommen wird, daß dieser Antrag im Ausschuß eine Durchprüfung erfährt, und wir werden dort unsere Stellungnahme im einzelnen begründen.

Präsident Buchwitz:

Die Rednerliste ist erschöpft. Es ist beantragt worden, diese Vorlage dem Gemeindeausschuß zu überweisen. Wer diesem Vorschlage zustimmt, möge die Hand erheben. — Danke! Gegenprobe? —

Es ist beschlossen, die Vorlage dem Ausschuß zu überweisen.

Wir treten ein in die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung:

Beratung einer Landesverfassung,

Antrag Koenen und Gen.; (Drucksache Nr. 2) und Antrag des Abgeordneten Hickmann und Gen. Zunächst hat Abgeordneter Dr. Zeigner das Wort.

Abgeordneter Dr. Zeigner (SED):

Meine Damen und Herren!

Es ist vorhin schon betont worden, daß konsequent der demokratischen Gemeindeordnung die Kreisordnung und nunmehr das Gesetz zum demokratischen Aufbau des Landes, also die Verfassung, folgt. Es liegt auf der Hand, daß eine Verfassung nicht eine Art Konfektionsstück ist, das sozusagen von der Stange gekauft werden und nunmehr fix und fertig dem Volke übergeben werden kann. Eine Verfassung muß ebenfalls wachsen, und sie muß getragen sein von der Zustimmung des Volkes selbst. Es kommt zunächst einmal darauf an, in welcher Verfassung sich das Volk selbst befindet. Dann läßt sich der Maßstab finden, welche Verfassung sich dieses Volk geben wird. Der Verfassungsentwurf ist infolgedessen ein Versuch, eine der schwierigsten Fragen des gesamten nationalen Lebens in juristischer Sprache, die der Allgemeinheit doch jederzeit verständlich ist, aufzufangen. Ein solcher Versuch ist naturgemäß besonders schwierig nach all den verwirrenden Ereignissen, die hinter uns liegen. Dabei wirkt sich besonders verhängnisvoll aus, daß die Geschichte unseres Volkes im Laufe der letzten 30 Jahre immer wieder durch schwerste gesellschaftliche Erschütterungen und Katastrophen heimgesucht worden ist, und daß unser Volk eine Stabilität der Verfassungsentwicklung, wie sie andere Völker, vor allem Franzosen und Engländer, aufweisen können, nicht besitzt. Infolgedessen ist jene innere Verbundenheit des Volkes mit der Verfassung und jene Klarheit über ihre Grundrechte nicht zu erwarten. Wir werden auf diesem Gebiete experimentieren müssen, und wir wollen hoffen, daß die Bevölkerung selbst an den Vorgängen des Verfassungslebens jenen inneren Anteil nimmt, den wir erwartet haben und der für ein gesundes Verfassungsleben notwendig ist.

Der Verfassungsentwurf, den meine Partei dem Landtag vorlegt, hat nun eine ganze Reihe von grundsätzlichen Gesichtspunkten in den Vordergrund gestellt. Er hat zunächst einmal mit äußerster Schärfe herausgestellt die Tatsache, daß jeder föderalistische Aufbau unseres nationalen Lebens abzulehnen ist, daß das Bundesland Sachsen ein Glied des gesamten deutschen Staatslebens, ein Glied der deutschen demokratischen Republik sein soll. Dieser Gesichtspunkt ist zunächst im Artikel 1 allem vorangestellt. Er führt schon zu einer Reihe ganz prinzipieller und sehr wichtiger Konsequenzen, insbesondere im Artikel 40, wo gesagt wird: „Eine zukünftige Verfassung der deutschen demokratischen Republik ist auch für das Bundesland Sachsen bindende Rechtsnorm und setzt etwa entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft.“ Bei einem Teil der Verfassungsentwicklung in süd- und westdeutschen Staaten haben wir leider das Bestreben vermissen müssen, das gesamte Verfassungsleben abzustimmen auf